

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

17

Wien, am Dienstag, den 12. Jänner 1926

Die Durchführungsverordnung zur Lustbarkeitsabgabe. Am Montag hat der Finanzausschuss und heute vormittag der Stadtsenat die Verordnung zur Durchführung der Lustbarkeitsabgabe beraten. In den nächsten Tagen wird die Verordnung verlautbart werden. Gegenüber den bereits mitgeteilten ersten Entwurf des Magistrates wurden auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Breitner einige Aenderungen vorgenommen. Die ursprünglich mit fünfzehn für jeden Tag in Aussicht genommenen Freikarten für Theater werden auf fünfundzwanzig erhöht. Für Orchester-, Chor- und Solistenkonzerte oder Kammermusikabende in Konzertsälen oder Theatergebäuden können bei einem Fassungsraum von mindestens 1200 Personen nicht wie ursprünglich vorgesehen nur vierzig, sondern sechzig, bei geringerem Fassungsraum vierzig statt fünfundzwanzig Eintrittsnachweise steuerfrei abgegeben werden. Bei sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben beträgt die Zahl der zulässigen Freikarten, wie bereits mitgeteilt, wenn es sich um internationale Fussball-Wettbewerbe handelt, hundert, bei Coup und Meisterschaftsfussballspielen der erstklassigen Nichtamateurveine sechzig, bei allen übrigen sportlichen Vorführungen und Wettbewerben auf Sportplätzen zwanzig und bei solchen Vorführungen und Wettbewerben in Lokalen zehn. In diesem Ausmassen sind auch die Eintrittsnachweise für behördlich vorgeschriebene Dienstsitze inbegriffen. Bei Tanzkursen bleiben jene Eintrittsnachweise abgabefrei, die an Begleitpersonen abgegeben werden, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist die Zahl der Freikarten mit fünf begrenzt. Dieses Ausmass erfährt auch bei mehreren Veranstaltungen am gleichen Tag in der gleichen Betriebsstätte, wie insbesondere in den Kinos, keine Erhöhung. Ausser diesen fünf Freikarten können die behördlich vorgeschriebenen Dienstsitze bei der Steuerverrechnung ausgeschieden werden. Sowohl bei den ^{Rauchtheatern} Theatern/wie bei den Kinos sind die fünfundzwanzig, beziehungsweise fünf Freikarten täglich als Durchschnitt des in einem Kalendermonat zulässigen Ausmasses von Freikarten anzusehen. Es kann also an einzelnen Tagen eine grössere Zahl von Freikarten ausgegeben werden, sofern an anderen Tagen für eine entsprechende Verminderung vorgesorgt wird. Rauchtheater und alle Betriebe, in denen während der Dauer der Veranstaltung Speisen und Getränke verabfolgt werden, haben bloss auf fünf freie Eintrittsnachweise täglich Anspruch.

Die Verordnung tritt, ebenso wie dies beim Gesetz der Fall ist, am 1. Jänner 1926 in Kraft. Es ist jedoch durch eine Uebergangsbestimmung vorgesorgt, dass die bis einschliesslich 7. Jänner nachweislich unentgeltlich abgegebenen Freikarten ohne Rücksicht auf ihre Zahl aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, weil die erste Verlautbarung über die Beschränkungen nicht vor Jahresbeginn erfolgt ist. In den beiden Gemeindekörperschaften knüpfte sich an die Vorlage eine regere Debatte. Die Vorlage wurde unverändert angenommen.
